



Dezernat III

Umweltamt

Sachgebiet Wasser, Boden, Abfall

Ansprechpartner:

Telefon:

E-Mail:

Stand:

Frau I. Mai

03371 608 2609

inis.mai@teltow-flaeming.de

1. August 2019

Merkblatt

Bootsstege (Stege)

Vorbemerkungen

Für die Errichtung oder wesentliche Änderung von Anlagen in, an, unter und über Gewässern ist nach § 87 des Brandenburgischen Wassergesetzes eine **wasserrechtliche Genehmigung** erforderlich, sofern keine Baugenehmigung erteilt werden muss.

Als Anlagen an Gewässern gelten solche, die dichter als 5 Meter an ein Gewässer heranreichen. Für die gesamte Nuthe, den Königsgraben in und bei Luckenwalde, den Mellensee und den Nottekanal gilt ein Abstand von 10 Metern.

Stege sind begehbare bauliche Anlagen, die oftmals bis in die Gewässer hineinreichen. Sie können zu touristischen Zwecken, als Badestelle, Liege-, An- und Ablegeplatz für Wasserfahrzeuge (Bootsstege) und als Angelstelle dienen.

Bootsstege jeglicher Art sind nach § 61 der Brandenburgischen Bauordnung von der Baugenehmigungspflicht ausgenommen. Es ist keine Baugenehmigung erforderlich. Daher muss eine **wasserrechtliche Genehmigung** für Bootsstege erteilt werden. Diese Genehmigung schließt alle anderen öffentlich-rechtlichen Zulassungen nach Landesrecht ein und ist befristet.

Für Stege an der gesamten Nuthe, dem Königsgraben in und bei Luckenwalde, dem Mellensee und dem Nottekanal oder an Seen mit einer Fläche größer ein Hektar ist im Außenbereich eine Ausnahmegenehmigung nach § 61 Bundesnaturschutzgesetz erforderlich. Für Vorhaben im Innenbereich, bei Seen kleiner ein Hektar und für die nicht genannten Gewässer gilt dies nicht. Für die wasserrechtliche Entscheidung ist auch die Untere Naturschutzbehörde in das Verfahren einzubeziehen. Hier werden Fragen des Biotop- oder Artenschutzes und Schutzgebietsfragen (Naturschutzgebiet, Landschaftsschutzgebiet, Flora-Fauna-Habitat) beantwortet. Obwohl keine eigenständige Naturschutzgenehmigung erforderlich ist, führt eine Kollision mit den genannten naturschutzfachlichen Erwägungen häufig auch zu einer ablehnenden wasserrechtlichen Entscheidung. Es ist also sinnvoll sich bei der Unteren Naturschutzbehörde, unter der Telefonnummer **03371 608 2500**, vorher über die Möglichkeiten zu erkundigen (**empfohlene Verfahrensweise**).

Antragsteller für einen Bootssteg ist der Nutzungsberechtigte.

Obwohl keine Baugenehmigung erforderlich ist, muss die Gemeinde das „gemeindliche Einvernehmen“ erteilen – dem Vorhaben also zustimmen. Die Untere Fischereibehörde ist nach § 23 Absatz 1 der Fischereiordnung des Landes Brandenburg zusätzlich stets zu beteiligen.

Im Bedarfsfall sind die Gewässerunterhaltungspflichtigen und die Inhaber von Rechten oder Befugnissen zu beteiligen.

Die Genehmigung darf nur erteilt werden, wenn von dem Vorhaben keine Gefahren für die öffentliche Sicherheit ausgehen. Neben dem Gewässerschutz spielt hierbei die Standsicherheit eine sehr wichtige Rolle. Für öffentlich oder gewerblich genutzte Bootsstege sowie für Gemeinschaftsstegeanlagen ist der Standsicherheitsnachweis durch einen Prüfstatiker zu erbringen.

Kosten

Die wasserrechtliche Bearbeitungsgebühr richtet sich nach den Baukosten. Die Mindestgebühr beträgt hierbei 85,00 Euro. Hinzu kommen die Gebühren der anderen Behörden, deren Entscheidungen mit in die Genehmigung einfließen. So kann sich schnell eine Gebühr von mehr als 300,00 Euro aufsummieren.

Erforderliche Unterlagen für Ihren Antrag auf Genehmigung eines Bootssteiges

1. Bezeichnung des Vorhabens (Zweck)
2. Nutzungsberechtigter der Anlage (Name, Anschrift oder Firmenanschrift mit Vertretungsbevollmächtigtem)
3. Vollmacht für den Fall, dass die Antragstellung durch einen beauftragten Dritten vorgenommen wird
4. Übersichtsplan, die Lage im Stadt- oder Gemeindegebiet muss erkennbar sein
5. Lageplan, der geplante Standort der Anlage muss mit ausreichender Genauigkeit, mindestens plus minus 5 Meter erkennbar sein, Angaben zu Gemarkung, Flur und Flurstück
6. allgemeine Baubeschreibung
7. Bauzeichnungen
8. Nachweis der Standsicherheit
 - a) durch einen Prüfstatiker für öffentliche und gewerbliche Bootsstege sowie für größere private Bootsstege
 - b) es kann auch eine genau vermasste Bauzeichnung mit Angabe der Baumaterialien ausreichend sein, nach der die Standsicherheit plausibel erscheint
- 9. weitere Unterlagen für die Entscheidungen anderer Behörden**

Datenschutzhinweis für den Antragsteller und Empfänger

Stand: 1. August 2019

Für die Abwicklung Ihres Anliegens benötigen wir personenbezogene Daten von Ihnen. Zur Bearbeitung Ihres Antrags und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides werden Ihre personenbezogenen Daten, ausschließlich Ihre Adresse, gespeichert oder zur Papierakte genommen (verarbeitet). Dazu teilen wir Ihnen mit:

1. Die verantwortliche Person für den Datenschutz in der Kreisverwaltung ist die Landrätin des Landkreises Teltow-Fläming unter oben stehender Adresse.
2. Der Datenschutzbeauftragte des Landkreises Teltow-Fläming ist ebenfalls unter der oben stehenden Adresse zu erreichen.
3. Die Speicherung/Ablage erfolgt ausschließlich zur Bearbeitung Ihres Antrages und zum Vollzug der Anzeige und/oder des Bescheides. Die Notwendigkeit dazu ist gesetzlich geregelt und ergibt sich aus den §§ 30 und 35 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) und § 13 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).
4. Eine Weitergabe der Adresse erfolgt nach den §§ 142, 143 BbgWG an das Wasserwirtschaftsamt für die Eintragung im Wasserbuch oder nur an die gegebenenfalls am Verfahren zu beteiligenden öffentlichen Stellen in Ihrem Interesse. Sofern der Rechtsweg beschritten wird, erfolgt gegebenenfalls eine Weitergabe Ihrer Daten an die entsprechende Gerichtsbarkeit.
5. Die Daten werden für den Zeitraum der Durchführung des Verfahrens (einschließlich eventueller Widerspruchs- oder Gerichtsverfahren gemäß den §§ 68, 69, 73 der Verwaltungsgerichtsordnung und § 80 des VwVfG) beziehungsweise dem Vollzug der Anzeige/des Bescheides gespeichert/abgelegt. Die Dauer leitet sich aus der Befristung des Bescheides ab (bis 30 Jahre möglich) oder ergibt sich aus der Lebensdauer der Anlage oder nach den geltenden sachgebieteninternen Aufbewahrungsfristen.
6. Hinsichtlich des Umgangs mit Ihren Daten stehen Ihnen folgende Rechte zu:
 - a. Sie haben das Recht auf Auskunft.
 - b. Sie haben das Recht auf Berichtigung oder Löschung.
 - c. Sie können die Verarbeitung der Daten einschränken.
 - d. Sie können der Verarbeitung der Daten widersprechen.
 - e. Sie können der Datenübertragbarkeit widersprechen.
7. Sie können sich bei der Datenschutzbeauftragten des Landes Brandenburg oder dem für Datenschutz zuständigen Ministerium über die Verarbeitung Ihrer Daten beschweren.
8. Die Bereitstellung Ihrer Daten ist gesetzlich vorgeschrieben (siehe Nummer 3). Stellen Sie diese Daten nicht/nicht mehr zur Verfügung, ist die Bearbeitung/Ausübung Ihres Anliegens unmöglich oder nicht mehr möglich.
9. Sollten Ihre Daten zu einem anderen Zweck als zur Bearbeitung und dem Vollzug (siehe Nummer 3) verwendet werden sollen, so werden Sie dazu vorher informiert. Ihnen stehen dann die unter Nummer 6 genannten Rechte zu.